

2522 007

30

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 312/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Genowefa F [REDACTED] geb. St [REDACTED],
L [REDACTED]/O [REDACTED] (C [REDACTED]), [REDACTED] H [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 6. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

30

- 3 -

haben. Seine Ansicht, es sei ersichtlich, daß bestimmender Grund für die schädigenden Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewalthaber gegen die Klägerin die Bekämpfung des organisierten Widerstandes gegen die deutsche Besatzungsmacht in Polen und die Abwehr von Gefahren war, die der deutschen Herrschaft in diesem Lande drohten, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die von der Beschwerdeführerin erhobenen Verfahrensrügen rechtfertigen gleichfalls nicht die Zulassung der Revision. Sie werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und betreffen keine Abweichung, die nach BGH RsW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 zur Zulassung der Revision führen könnte.

Maier

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)